



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Karl-Martin Hentschel (Bündnis 90/Die Grünen)  
**und**

**Antwort der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Verbraucherschutz**

**Wettbewerbsverzerrungen durch ASH**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Die Umstrukturierungen von ASH 2000 haben zu Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen zwischen den unterschiedlichen Beschäftigungsträgern und zur sozialen Benachteiligung derjenigen Arbeitslosen geführt, die auch nach durchlaufener Arbeitsförderungsmaßnahme, trotz Arbeitswilligkeit und- Fähigkeit, nicht in der Lage sind, im ersten Arbeitsmarkt dauerhaft Fuß zu fassen, weil ihre persönlichen Fähigkeiten den Marktanforderungen nicht entsprechen.

### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Die stärkere Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik des Landes auf die Eingliederung von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt im Rahmen des im Jahre 2000 in Kraft getretenen Programms Arbeit für Schleswig-Holstein (ASH 2000) hat ausweislich des konkreten Antragsverhaltens der Träger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, die sich weit überwiegend auf den Langzeitarbeitslose und Schwervermittelbare betreffenden Programmpunkt ASH 21 konzentrieren, weder zu Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen noch zu sozialen Benachteiligungen von bestimmten Arbeitslosen geführt.

Wie auch schon in den Vorläufer-Programmen ist die Inanspruchnahme von Mitteln aus ASH 2000 nicht "wettbewerbslich" ausgestaltet. Allerdings sind bei vielen Maßnahmen neue Qualitätsmerkmale und –maßstäbe eingeführt worden, die für alle Träger gleichermaßen gelten.

Das Problem, uneingeschränkt und für alle stark vermittlungsgeschwächten Arbeitslosen einen nachhaltigen Weg in den ersten Arbeitsmarkt zu eröffnen, ist mit einem arbeitsmarktpolitischen Landesprogramm allein nicht zu bewältigen. ASH 2000 ist dementsprechend auch vorrangig darauf ausgerichtet, durch den Einsatz ergänzender EU- und Landesmittel die bestehenden Integrationsinstrumentarien des Ar-

beitsförderungsrechts und des Bundessozialhilfegesetzes besser handhabbar zu machen.

Jedenfalls enthält ASH 2000 für die Integration von Teilnehmern an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen keine Verschlechterungen. Im Gegenteil: Durch Anreize, Ausgestaltung und neue Programmpunkte ergeben sich individuell deutlich verbesserte Vermittlungsaussichten.

1. Wie stellt die Landesregierung im Rahmen von ASH 2000 eine verstärkte und gezielte Förderung von Langzeitarbeitslosen sicher, die über eine einmalige Maßnahmeförderung, wie es z.Zt. Bundes- und Landesprogramme vorsehen, hinausgeht?

Antwort:

Vorrangige Zielsetzung von ASH 2000 ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-KOM im Rahmen des Nationalen Aktionsplans (NAP) und der Förderungskriterien des Europäischen Sozialfonds die Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt. Aus ASH 2000 kofinanzierte Instrumente zur Erreichung dieser Zielsetzung sind die Direktvermittlung, die zeitlich befristete Förderung der Beschäftigung von Zielgruppenangehörigen im ersten Arbeitsmarkt, die finanzielle Unterstützung von Aus- und Weiterbildung benachteiligter Personen, die soziale Stabilisierung und Eröffnung von neuen Entwicklungs- und Eingliederungsperspektiven durch zeitlich befristete geförderte Beschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt und die Beratung von Arbeitssuchenden und Wiedereinsteigerinnen sowie von Arbeitslosen. Über bis zu einem Jahr hinausgehende individuelle Förderungen sind unter dem Aspekt der Brückenfunktion vom zweiten in den ersten Arbeitsmarkt nicht bzw. nur in Ausnahmefällen vorgesehen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

2. Welche Rolle spielen für die Landesregierung in diesem Zusammenhang soziale Wirtschaftsbetriebe?

Antwort:

Im Rahmen von ASH 2000 wird individuell ausgerichtet die Wiedereingliederung benachteiligter Personen in den Arbeitsmarkt gefördert. Projektförderungen können nur über Zuwendungen im Rahmen von ASH 19 (verstärkte Förderung von ABM) und ggf. über ASH 30 (Freie Förderung) gewährt werden. Sogenannte "soziale Wirtschaftsbetriebe" können wie jeder andere Träger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Schleswig-Holstein entsprechende Individual- oder Projektzuschüsse beantragen. Eine institutionelle oder gesonderte Förderung so-

genannter "sozialer Wirtschaftsbetriebe" ist im Rahmen des Programms ASH 2000 nicht vorgesehen.

Eine bedarfsgerechte Förderung sogenannter "sozialer Wirtschaftsbetriebe", die mit dem Ziel einer dauerhaften Beschäftigung von nicht in den ersten Arbeitsmarkt vermittelbaren Arbeitslosen in der Regel nicht zu betriebswirtschaftlichen Bedingungen marktfähig sind, überforderte aufgrund eines permanenten Zuschussbedarfs den Landeshaushalt – erst recht ein zeitlich und finanziell begrenztes arbeitsmarktpolitisches Programm. Allerdings hält die Landesregierung in Einzelfällen eine solche institutionelle oder Projektförderung gleichwohl für sinnvoll, z. B. in Form der Förderung von Integrationsfirmen, in denen Betroffene aus der besonderen Zielgruppe der schwerbehinderten Arbeitslosen niedrigschwellig beschäftigt werden.

Nach § 132 SGB IX ist auch die Förderung von Integrationsprojekten möglich. Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen), die schwerbehinderte Menschen beschäftigen, deren Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Die Integrationsunternehmen mit mindestens 25% und grundsätzlich höchstens 50% schwerbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Anschubfinanzierungen, Lohnkostenzuschüsse für die schwerbehinderten Beschäftigten sowie Arbeitsplatzausstattungen erhalten. Daneben werden Gutachten finanziert, die die Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens prüfen, sowie "Aufbaukosten", Kosten für Erweiterung und Modernisierung erstattet.

In Schleswig-Holstein ist bundesweit das erste Integrationsunternehmen in Bad Oldesloe mit Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert worden; zurzeit werden insgesamt zwei Unternehmen gefördert, weitere Förderanträge liegen vor. Für die Förderung von Integrationsbetrieben und –abteilungen ist das Bundesministerium für Arbeit zuständig. Die Förderung wird von der Stellungnahme des Integrationsamtes (vormals: Hauptfürsorgestelle) bzw. des MASGV abhängig gemacht. Auf diese Weise wird ein weiterer Integrationsbetrieb aus dem Ausgleichsfonds des Bundes gefördert.

Für das MASGV und das Integrationsamt im Landesamt für soziale Dienste haben Fördermöglichkeiten für Integrationsbetriebe hohe Priorität.

Die Mittel der Ausgleichsabgabe sind zweckgebunden für die Integration schwerbehinderter Menschen einzusetzen.

3. Wie wird unter der Prämisse des Erhaltes der Vielfalt der Trägerlandschaft im Rahmen der Zielvereinbarungen und Auszahlungsmodalitäten von ASH 2000 den unterschiedlichen trägerseitigen Vorfinanzierungsmöglichkeiten Rechnung getra-

gen und wie wird dies in Übereinstimmung und entsprechend der Struktur der jeweiligen Beschäftigungsträger konkret umgesetzt?

4. Wie werden die durch die Auszahlungsmodalitäten der EU-Fördergelder entstehenden Finanzierungslücke in diesem und in den kommenden Jahren der Förderperiode durch Landesmittel oder andere Mittel vorübergehend kompensiert und welche Haushaltsmittel sind zu diesem Zweck vorgesehen?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Die Landesregierung hat bereits vor etwa zwei Jahren und seitdem fortlaufend alle Träger auf die Umstellung der Förderungsbedingungen nach dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und auf das danach ab 2000 geltende sogenannte "Erstattungsprinzip" hingewiesen. Hiernach werden ESF-Mittel erst dann von der Kommission ausgezahlt, wenn die zugrundeliegenden Ausgaben bei den Trägern tatsächlich angefallen sowie gegenüber der Bewilligungsstelle nachgewiesen worden. Parallel hierzu hat die Landesregierung im Interesse des Erhalts von Trägerstrukturen bisher alles getan, was das Haushaltsrecht hierzu zulässt. Die finanzielle Ausstattung des Programms setzt dem Grenzen. Zuschüsse zu Zwischenfinanzierungskosten (z. B. Bankzinsen) sind weder nach Landes- noch nach Bundes- oder Europarecht vorgesehen.

5. Wie wird der Grundsatz "gender mainstreaming" im Rahmen von ASH III bzw. ASH 2000 angesichts der oben beschriebenen Probleme konkret umgesetzt? D. h. konkret, wie wurden und werden die Belange von weiblichen Arbeitslosen, Beschäftigungsträgern mit spezifischen Frauenangeboten bzw. Beschäftigungsträgern, die von Frauen geführt werden, im Programm ASH III und im Programm ASH 2000 gefördert und unterstützt?

Antwort:

Das Gender Mainstreaming-Prinzip bedeutet, dass die jeweiligen Ausgangsbedingungen, Prioritäten und Erfordernisse von Frauen und Männern in alle Politikfelder auf allen Entscheidungsebenen einzubeziehen sind. Jede Entscheidung, ob personeller oder sachlicher Art muss daraufhin überprüft werden, welchen Beitrag sie zur Geschlechtergerechtigkeit leistet. Bei allen Vorhaben bei Planung, Durchführung, Auswertung und Begleitung muss man sich mit der Frage auseinandersetzen, welche Auswirkungen es auf die beiden Geschlechter gibt. Damit soll die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen erreicht werden.

Nr. 16 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für das seit dem 1. Januar 2000 in der Umsetzung befindliche Arbeitsmarktprogramm der Landesregierung "Arbeit für Schleswig-Holstein 2000" beinhaltet zum "gender mainstreaming" folgende, für alle Maßnahmen und Träger gleichermaßen verbindliche und umzusetzende Vorschrift:

"In Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) ist als Staatsziel formuliert, dass der Staat die tatsächliche Durchführung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt. Deshalb muss auch im Rahmen des Programms "ziel: Arbeit für Schleswig-Holstein 2000" die Teilhabe von Frauen an allen Fördermaßnahmen weiter gesteigert werden. Daher verfolgt die Landesregierung die Absicht, Frauen gemäß dem Anteil ihrer Betroffenheit von Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug zu fördern. Um in der arbeitsmarktbezogenen Förderung von Frauen weitere Fortschritte zu erzielen, werden bei der Beratung von Trägern und bei der Konzipierung von Projekten insbesondere die Arbeitsfelder berücksichtigt, die den beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten von Frauen in besonderer Weise entsprechen.

Dem in den Beschäftigungspolitischen Leitlinien der EU verankerten Grundsatz des Gender Mainstreaming ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die Träger

- verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Erreichung des Ziels "Gleichberechtigung von Frauen und Männern" auf dem Arbeitsmarkt mitzuwirken, und
- in ihrem Antrag zu begründen haben, in welcher Weise die beantragte Maßnahme geeignet ist, Frauen entsprechend ihren Anteil an der Arbeitslosigkeit zu fördern."

In diesem Rahmen wird die Förderung von Frauen über die einzelnen Programmteile hinweg gefordert und gefördert.